

Straßenbauverwaltung: **Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Tiefbauamt**

Straße / Abschnitt / Station: **L 132, Abschnitt 20**

**Deckenerneuerung Nobelstraße Rostock
3. BA Charles-Darwin-Ring bis Ortsausgang**

PROJIS-Nr.:

Ausführungsplanung

Baubeschreibung

Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen	3
1	Beschreibung der Anlagen	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.1.1	Art und Umfang	3
1.1.2	Untergrund	3
1.1.3	Unterbau	3
1.1.4	Oberflächenentwässerung	3
1.1.5	Straßenquerschnitt	3
1.1.6	Oberbau	4
1.1.7	Schächte, Schieberkappen	4
1.1.8	Ausstattung	4
1.1.9	Aufgaben nach Baustellenverordnung	5
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	5
1.3	Ausgeführte Leistungen	5
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	5
1.5	Mindestanforderung für Nebenangebote	6
2	Angaben zur Baustelle	6
2.1	Lage der Baustelle	6
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.3	Zugänge, Zufahrten	6
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	6
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	6
2.6	Gewässer	6
2.7	Baugrundverhältnisse	7
2.8	Seitenentnahme, Ablagerungsstellen und Zwischenlager	7
2.9	Zu schützende Bereiche und Objekte	7
2.10	Anlagen im Baugelände	8
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	8
3	Ausführung der Bauleistungen	8
3.1	Verkehrsführung / Verkehrssicherung	8
3.2	Bauablauf	10
3.3	Wasserhaltung	11
3.4	Bauehelfe	11
3.5	Stoffe, Bauteile	11
3.6	Abfälle	11
3.7	Winterbau	12
3.8	Beweissicherung	12
3.9	Sicherungsmaßnahmen	12
3.10	Belastungsmaßnahmen	12
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	13
3.12	Prüfungen / Eigenüberwachung	13
3.13	Abnahme	14
4	Ausführungsunterlagen	14
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	14
4.2	Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	14
5	Vertragsbedingungen	14

0 Vorbemerkungen

Dem Auftragnehmer (AN) wird empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich des Baufeldes zu informieren und sich genaue Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten und möglichen Behinderungen der Bauarbeiten sowie den Zufahrtsmöglichkeiten zu verschaffen.

1 Beschreibung der Anlagen

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Art und Umfang

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt auf der „Nobelstraße“ eine Deckenerneuerung in drei Bauabschnitten durchzuführen.

Die vorliegende Ausschreibung beinhaltet Leistungen für den 3. Bauabschnitt zwischen dem Knotenpunkt mit dem „Charles-Darwin-Ring“ und dem Ortsausgang (OD-Stein). Die Länge des Bauabschnittes beträgt 330 m.

Folgende wesentliche Leistungen sind Bestandteil dieser Maßnahme:

- Fräsarbeiten – ca. 4 cm Deckschicht
- Fräsarbeiten – ca. 8 cm Binderschicht
- Einbau Binderschicht d=8 cm zzgl. Profilausgleich
- Einbau Deckschicht d=4 cm
- Markierungsarbeiten

Für das gesamte Leistungsverzeichnis gilt: bei allen Positionen, soweit keine gesonderte Lieferung vereinbart ist, ist die Lieferung des Materials Bestandteil der Position und ist mit einzukalkulieren

1.1.2 Untergrund

entfällt

1.1.3 Unterbau

entfällt

1.1.4 Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird durch die Längs- und Querneigungen über die vorhandene Bordrinne zu den vorhandenen Straßenabläufen geleitet. Überwiegend handelt es sich um Seitenabläufe. Sowohl die Bordrinne als auch die Straßenabläufe werden nicht verändert. Eine Ausnahme stellt der westliche Bereich der Fußgängerfurt an der LSA „Charles-Darwin-Ring“ dar. Hier ist die beschädigte Bordrinne durch Neumaterial zu ersetzen.

1.1.5 Straßenquerschnitt

Die Fahrbahnbreite zwischen den Borden wird nicht verändert. Sie variiert zwischen 8,10 m und 14,50 m.

Der Verkehrsraum im Bereich der Einmündung in den „Charles-Darwin-Ring“ wird durch die neu herzustellende Fahrbahnmarkierung anders geordnet als im jetzigen Zustand.

Die vorhandene Fahrbahn weist ein Dachgefälle auf. Besonders wird darauf hingewiesen, dass im Bereich zwischen dem „Charles-Darwin-Ring“ und dem „Lise-Meitner-Ring“ sich der Querneigungshochpunkt nicht in der Mitte der Fahrbahn befindet. Um die einstreifige Verkehrsführung gewährleisten zu können, ist in diesem Bereich über den Hochpunkt hinaus zu asphaltieren. Mehraufwendungen für die Herstellung sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

1.1.6 Oberbau

Von der vorhandenen Asphaltbefestigung sind:

- ca. 4 cm vorhandene Asphaltdeckschicht profilgerecht fräsen
- ca. 8 cm vorhandene Asphaltbinderschicht profilgerecht fräsen

Entsprechend der Angaben im Baugrundgutachten wurde eine Belastungsklasse Bk 10 gewählt. Die abgefrästen Schichten sind wie folgt zu ersetzen:

4	cm	Asphaltdeckschicht	Splittmastixasphalt SMA 8 S, Bindemittel 25/55-55 gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13
		Ansprühen Bitumenemulsion	C 60 BP4-S (200 g/m ²) gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13
8	cm	Asphaltbinderschicht	Asphaltbinder AC 16 BS, Bindemittel 25/55-55 gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13
zzgl. 0,5 - 1	cm	Profilausgleich	
		Ansprühen Bitumenemulsion	C 60 BP4-S (300 g/m ²) gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13
12	cm	Gesamtdicke zzgl. Profilausgleich	

1.1.7 Schächte, Schieberkappen

Entsprechend der Angaben auf dem Lageplan sind nach Vorgabe der Nordwasser GmbH die gekennzeichneten Schachtabdeckungen und Schieberkappen zu ersetzen. Alle Schachtabdeckungen und Schieberkappen sind während der Baumaßnahme zu sichern und an die Oberflächenhöhen der geplanten Befestigungen anzupassen.

1.1.8 Ausstattung

➤ Beschilderung

Die vorhandene Beschilderung ist zu sichern.

➤ Markierung

Die vorhandenen Plastikmarkierungen sind vor dem Fräsen der Asphaltbefestigung gesondert abzufräsen.

Die Fahrbahnmarkierung ist entsprechend dem Markierungs- und Beschilderungsplan herzustellen. Folgende Materialien sind zu verwenden:

Markierung	Material
Doppelte Sperrlinie S	Agglomeratmarkierung, unregelmäßig angeordnet mit Grundstrich
Markierung Knotenpunkte einschl. Pfeile	Heißplastik Typ II, d=3 mm, aufgelegt

Die Fertigstellung der Vormarkierung ist durch den AN anzuzeigen. Die Vormarkierung wird vom AG unter Einbeziehung der Verkehrsbehörde abgenommen und für die Herstellung der weiteren Markierung freigegeben.

➤ LSA

An den Lichtsignalanlagen am Knoten „Charles-Darwin-Ring“ und am Knoten „Lise-Meitner-Ring“ / „Weidengrund“ sind die Induktionsschleifen zu entfernen.

Die Lichtsignalanlagen werden parallel zur Deckenerneuerung durch die Stadtwerke Rostock umgerüstet bzw. komplett erneuert. Die Koordinierung in den Bauablauf erfolgt durch den Straßenbauer.

1.1.9 Aufgaben nach Baustellenverordnung

Die während der Bauausführung zur Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz im Einzelnen zu beachtenden Arbeitsschutzanordnungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, Standards und Schutzgüteanforderungen, sind durch die bauausführende Firma in eigener Verantwortung festzulegen.

Die „Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf den Baustellen (Baustellenverordnung)“ vom 10.06.1998 ist zu beachten und eigenverantwortlich anzuwenden.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

entfällt

1.3 Ausgeführte Leistungen

entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Parallel zu dieser Baumaßnahme werden folgenden Lichtsignalanlagen erneuert:

- LSA am Knoten „Charles-Darwin-Ring“
- LSA am Knoten „Lise-Meitner-Ring“ / „Weidengrund“

Die Koordinierung in den Bauablauf erfolgt durch den Straßenbauer. Die Kosten hierfür sind in der entsprechenden Position unter Hilfsleistungen zu kalkulieren.

Behinderungen anderer Baufirmen sind zu vermeiden.

Andere gleichzeitig laufende Bauarbeiten im unmittelbaren Baubereich sind nicht bekannt.

Innerhalb Rostocks im weiteren Umfeld dieser Baumaßnahme werden ebenfalls Baumaßnahmen durchgeführt.

1.5 Mindestanforderung für Nebenangebote

Es werden keine Nebenangebote zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich in Rostock auf der südlichen Ausfallstraße (Landesstraße L 132, Abschnitt 20) zur BAB 20 AS Rostock-Südstadt.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über die Landesstraße L 132 sowie die öffentlich gewidmeten Straßen Rostocks zu erreichen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Vom AG werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt.

Die Beschaffung und Herstellung von Zufahrtsmöglichkeiten ist Sache des AN, einschließlich laufender Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege. Die verkehrssichere Zugänglichkeit der Grundstücke für Fußgänger und Fahrzeuge sowie deren Ver- und Entsorgung muss gewährleistet werden.

Der AN hat die Baustelle entsprechend dem Regelwerk RSA 21 und ZTV-SA 97 zu sichern.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom AG werden keine Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Die Ver- und Entsorgung ist Sache des AN. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Für die Baustelleneinrichtung sowie als Lager- und Arbeitsplätze stehen keine besonderen Flächen zur Verfügung. Sie sind eigenständig vom Auftragnehmer zu beschaffen. Anfallende Kosten sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen. Die Baustelleneinrichtung muss der Arbeitsstättenverordnung entsprechen und ist vom AN entsprechend aufzubauen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist das benutzte Gelände wie vorgefunden vom AN wieder herzustellen.

2.6 Gewässer

Es sind keine querenden Gewässer vorhanden.

2.7 Baugrundverhältnisse

Durch das Büro Dr. Tiedt BAU & BODEN wurde im Januar 2023 ein Gutachten erstellt.

Die Aussagen können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- ca. 4 cm Asphaltdeckschicht
- ca. 8 cm Asphaltbinderschicht
- schwacher Verbund zwischen Asphaltbinder- und Asphalttragschicht → Austausch der Binder- und Deckschicht wird empfohlen

Detaillierte Angaben sind dem Gutachten in der Anlage der Ausschreibung zu entnehmen.

2.8 Seitenentnahme, Ablagerungsstellen und Zwischenlager

Vom AG werden keine Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen vorgegeben.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

➤ Geodätische Festpunkte

Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Diese sind gfs. durch den AN in Abstimmung mit dem

Landesamt für innere Verwaltung M.-V.,
Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

zu sichern.

Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen werden.

Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

➤ Bodendenkmale

Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich der Bautrasse nicht bekannt.

Werden im Baugebiet unvermutete archäologische Fundstellen entdeckt, so ist die Baustellenleitung davon unverzüglich zu unterrichten. Beim Auftreten solcher Funde sind die Arbeiten sofort zu stoppen, die Baustelle ist bis zu 5 Werktagen in unverändertem Zustand zu belassen und die Untere Denkmalschutzbehörde ist sofort zu informieren (DSchG M-V § 11 Abs. 1-3).

➤ Gewässer, Wasserschutzgebiete

entfällt

➤ Natur- Landschaftsschutzgebiete

Schutzgebiete sind im Bereich der Baustelle nicht vorhanden.

2.10 Anlagen im Baugelände

➤ Medien

Für den Schutz der vorhandenen Kabel und sonstigen Versorgungsleitungen im Bereich der Baumaßnahme ist der AN allein verantwortlich.

Kabelmerksteine, Schieberkappen, Hydranten usw. sind stets frei und zugänglich zu halten.

Arbeiten im Bereich von Leitungen sind mit angemessener Vorsicht (ggf. Handschachtung!) durchzuführen. Zur Ortung vorhandener Anlagen sind Suchschachtungen durchzuführen. Sämtliche im Baubereich vorhandene Schächte, Schieberkappen, Hydranten usw. sind an die Oberflächenhöhen der geplanten Befestigungen anzupassen.

➤ Gebäude / Grundstückseinfriedungen

Die Verdichtungsarbeitsgeräte sind so auszuführen/ zu wählen, dass die angrenzenden Gebäude nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Es ist Sache des AN nachzuweisen, dass eventuelle Schäden an Gebäuden, Anlagen, Verkehrswegen o.ä. im Baubereich nicht durch ihn verursacht wurden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Fotodokumentation der Gebäude und gfs. Einfriedungen zu erstellen. Kosten sind einzukalkulieren.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr ist aufrecht zu erhalten. Näheres wird unter Kapitel 3.1 und 3.2 beschrieben.

Die „Nobelstraße“ wird sowohl durch die Rostocker Straßenbahn AG (RSAG) als auch durch die rebus - Regionalbus Rostock GmbH befahren. Die RSAG betreibt innerhalb des Baufeldes die Bushaltestelle „Charles-Darwin-Ring“. Sie befindet sich südlich des Knotenpunktes mit dem „Charles-Darwin-Ring“. Während der Durchführung der Bauarbeiten sind Einschränkungen nicht zu vermeiden. Während der Arbeiten in diesem Abschnitt in Richtung stadteinwärts ist eine Ersatzhaltestelle auf dem vorhandenen Geh- und Radweg vor dem Ford-Autohaus auszuschildern. Für die Arbeiten in der Fahrtrichtung stadtauswärts muss die Haltestelle ersatzlos gesperrt werden.

Außerdem ist zu beachten, dass westlich der „Nobelstraße“ sich die Gleistrasse für die Straßenbahn der RSAG befindet.

3 Ausführung der Bauleistungen

3.1 Verkehrsführung / Verkehrssicherung

➤ Aufrechterhaltung des Verkehrs

Der Ver- und Entsorgungs- und der Anliegerverkehr im Baustellenbereich sind aufrechtzuerhalten. Behelfseinrichtungen und Sicherungsmaßnahmen sind einzurechnen.

Die Mehraufwendungen (z. B. Anpassungen der Bautechnologie, Arbeitszeitverlagerungen, Abstimmungen mit den Anliegern) sind einzurechnen.

Die Baustellenzu- und -ausfahrten sind als solche durch entsprechende Beschilderungen auszuweisen.

Während der Arbeiten in Fahrtrichtung stadteinwärts im Abschnitt zwischen dem „Lise-Meitner-Ring“ und dem „Charles-Darwin-Ring“ ist die Nutzung der Ein- und Ausfahrt des Baumarkt-Parkplatzes nicht möglich. Er ist dann nur über den „Lise-Meitner-Ring“ zu erreichen.

➤ **Verkehrsumleitungen, Verkehrsbeschränkungen**

Die Arbeiten erfolgen unter halbseitiger Sperrung mit Bau-LSA in Anlehnung an Regelplan B I/5 der RSA 21. Für jede Bauphase sind separate Pläne zu erstellen, in denen die Knotenpunkte sowie die Fußgänger- und Radfahrerfurten zu berücksichtigen sind. Die transportablen Bau-LSA's sind mit Kabelverbindung aufzubauen und zu betreiben.

Bei der Anbindung an den Bestand am Ortseingang ist nach Blatt Vf02_SQB_50_20 der Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA zu verfahren. Dabei ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h zu begrenzen und der Breite des Sicherheitsbereiches auf 0,25 m zu reduzieren.

Die Arbeiten zur Fahrbahnmarkierung sind in Anlehnung an den Regelplan C II/2 der RSA 21 durchzuführen.

Die regelkonforme Führung des Fußgängerverkehrs ist im Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung in Wort und Plan zu berücksichtigen.

Auf die Staugefahr ist durch Hinweistafeln an folgenden Standorten hinzuweisen:

- an der BAB 20 RF Lübeck vor der AS Rostock-Südstadt
- an der BAB 20 RF Stettin vor der AS Rostock-West
- an der Gemeindestraße aus Pölchow kommend vor der AS Rostock-Südstadt
- auf der L 132 stadteinwärts vor dem Abzweig Sildemow
- auf der „Schwaaner Landstraße“ Richtung Süden vor dem Knotenpunkt mit der „Tychsenstraße“

➤ **Verkehrsrechtliche Anordnungen**

Für die Baumaßnahme sind sofort nach Auftragserteilung durch den AN eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der

Hansestadt Rostock
Stadtamt
Abt. Verkehrsangelegenheiten
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock
Tel.: 0381-381 3137

zu beantragen (mit Benennung von zwei verantwortlichen Mitarbeitern der Baufirma mit Adresse und Telefonnummer).

Die Gebühren sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Die Bekanntgabe der Baumaßnahme in der Tagespresse ist durch den AN zu veranlassen (siehe Formblatt – sonstige Anlagen).

➤ **Allgemeine Angaben zur Verkehrssicherung**

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die ZTV-SA sowie die ASR A5.2.

Es dürfen nur Verkehrszeichen verwendet werden, die das Gütezeichen „RAL“ tragen und der StVO entsprechen.

Die Leistungen für das Vorhalten und den Betrieb sowie das laufende Umsetzen der erforderlichen Absperreinrichtungen, Verkehrssicherungsanlagen und der Beschilderung der Baustelle sind vom AN zu erbringen und in die entsprechenden EP einzurechnen.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Auftragnehmer während der gesamten Bauzeit und betrifft den gesamten zu sichernden Leistungsbereich.

Dem AN obliegt die Verkehrssicherung auch während der witterungsbedingten Pausen im Bauablauf. Der AN hat notwendige Absperrungen und Beschilderungen regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollen sind nachzuweisen und dem AG schriftlich zu übergeben.

Die Verpflichtung des AN für die Sicherung und Absperrung endet erst mit vollständiger Abnahme der Baustelle.

Je nach Baufortschritt bzw. Fertigstellungsgrad der Maßnahme ist die Beschilderung auf- oder abzubauen. Es wird neben dem Vorhalten der verkehrssichernden Beschilderung auch ein mehrfaches Versetzen erforderlich sein.

Mit der Durchführung der Arbeiten darf erst nach verkehrsrechtlicher Abnahme der Verkehrssicherung begonnen werden (AG, Verkehrsbehörde).

➤ **Verantwortlicher für Verkehrssicherung**

Der Verantwortliche für die Verkehrssicherung muss die deutschen Straßenverkehrsvorschriften und die im Bereich von Arbeitsstellen erforderlichen Aufgaben der Verkehrsführung, der Beschilderung, der Markierung, der Absicherung sowie Beleuchtung beherrschen und entsprechend der ZTV – SA herstellen und beurteilen können sowie der deutschen Sprache mächtig sein.

Nachweise für die Eignung und Qualifikation des benannten Verantwortlichen für die Sicherheit von Arbeitsstellen sind auf Verlangen des AG vorzulegen.

Als Nachweis kommen in Frage:

- Nachweis über den Besuch von mind. eintägigen Seminarveranstaltungen zum Thema RSA (z. B.: des Deutschen Verkehrssicherheitsrates, der Tiefbau- / Berufsgenossenschaft, von Berufsverbänden oder gleichwertigen Veranstaltungen)
- Nachweis über Erfahrungen aufgrund ausgeführter Verkehrssicherungsmaßnahmen bei Bauarbeiten unter Verkehr

3.2 Bauablauf

Die Abwicklung der Arbeiten und Dispositionen, die den gesamten Bauablauf betreffen, ist Sache des AN.

Der Bauablaufplan ist durch den Auftragnehmer zu erstellen und bei der Bauanlaufberatung dem Auftraggeber vorzustellen und zu übergeben. Ein Vorschlag zur Einteilung in 4 verschiedene Bauphasen ist Bestandteil der Ausschreibungsunterlage. Bei der Erstellung des Bauablaufplanes sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Fahrzeugverkehr wechselseitig auf einem Fahrstreifen am Baubereich vorbeiführen (Verkehrsregelung mit Baustellen-LSA)
- Befahrbarkeit der im Baufeld befindlichen Knotenpunkte muss mindestens einstreifig gewährleistet sein (Ausnahme: die Aus- und Einfahrt zum Parkplatz des Baumarktes in die „Nobelstraße“ muss bei Arbeiten am stadteinwärts führenden Fahrstreifen in der Bauphase 1 gesperrt werden)
- Durchführung von Schwertransporten durch die Firma Rostock-Trans in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr mit einer Ladungsbreite von bis 4,80 m (Fahrzeugbreite 3,00 m)
- Vor der Durchfahrt des nächtlichen Schwertransportes ist es notwendig, die Baken an den Rand der Baustrecke zu versetzen. Nach der Durchfahrt sind die Baken wieder zurück zu versetzen. Sollten nachts mehrfach Durchfahrten stattfinden, sind diese Arbeiten auch mehrfach durchzuführen.
- tagsüber Durchführung von Schwertransporten durch die Firma Rostock-Trans mit einer Ladungsbreite von bis 3,40 m (Fahrzeugbreite 3,00 m)
- Bushaltestelle „Charles-Darwin-Ring“ stadteinwärts in jeder Bauphase nutzbar (in Bauphase 1 über eine einzurichtende Ersatzhaltestelle)

Der Bauablauf ist grundsätzlich mit der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.

Während der gesamten Bauzeit hat ein kompetenter Vertreter des Auftragnehmers als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Das gilt auch bei Leistungen durch Nachauftragnehmer.

Die Zufahrt für Fahrzeuge des Not- und Rettungsdienstes ist uneingeschränkt zu gewährleisten.

3.3 Wasserhaltung

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagswassers in jeder Bauphase ist Sache des AN.

Entwässerungseinrichtungen sind so rechtzeitig anzulegen, dass anfallendes Oberflächenwasser auf kürzestem Weg schadlos abgeführt werden kann.

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe sind Sache des AN.

3.5 Stoffe, Bauteile

Material- und Gütenachweise der Stoffe und Bauteile gemäß dem technischen Regelwerk sind dem AG rechtzeitig vor dem Einbau zu übergeben.

Allgemeines

Sämtliche Baustoffe liefert der Auftragnehmer, wenn im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges angegeben ist. Schwierigkeiten in der Beschaffung von Stoffen und Bauteilen aller Art werden nicht als Behinderung gern. VOB/B § 6, Ziff. 2 (1) c anerkannt.

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend der betreffenden DIN-Normen, zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien zu erbringen.

Bituminöse Baustoffe / Schichten

Für Mineralstoffgemische sind nur Baustoffe zugelassen, die im „Verzeichnis der güteüberwachten Werke und deren Mineralstoffe für den Straßenbau in M-V“ enthalten sind.

Für den Eignungsnachweis gilt:

Die Aufwendungen für den Eignungsnachweis sind in die EP einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Mitverwendung von Ausbauasphalt ist zulässig, siehe „Merkblatt für die Lieferung von Ausbauasphalt“. Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“ und die „Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“ sind zu beachten. Es ist jedoch nur Ausbauasphalt aus Asphaltdeckschichten zu verwenden.

3.6 Abfälle

Sämtlicher Straßenaufbruch, Bauschutt und Baustellenmischabfälle sind getrennt zu entsorgen. Alle nicht zur Wiederverwendung geeigneten bzw. überzähligen Stoffe sind einer Wiederverwertung unter Beachtung der Mantelverordnung zuzuführen. Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung hierfür.

Ab dem 01.08.2023 sind die Anforderungen der Mantelverordnung zu beachten. Im Sinne des § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist die bestmögliche Verwertung von mineralischen Abfällen zu gewährleisten sowie die Anforderungen an die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) näher zu bestimmen bzw. an den gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse anzupassen.

Die erforderlichen Nachweise zur Verwertung der anfallenden Stoffe sind den AG zu übergeben.

3.7 Winterbau

entfällt

3.8 Beweissicherung

Es ist Sache des AN nachzuweisen, dass eventuelle Schäden an Gebäuden, Anlagen, Verkehrswegen o.ä. im Baubereich nicht durch ihn verursacht wurden. Deshalb ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Fotodokumentation der angrenzenden Verkehrsanlagen und Gebäude zu erstellen. Der Baubetrieb hat durch die Benutzung auftretende Schäden an Gebäuden, Anlagen und Verkehrswegen auf eigene Kosten zu beseitigen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

➤ Allgemeine Sicherungspflicht des Auftragnehmers

Die Sicherungspflicht für die Baustelle obliegt dem AN und ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu sichern.

Die Baustelle (Baufeld, Lagerplätze, Baustelleneinrichtung, etc.) sind vom AN gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

Die Kosten für Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle sowie die Beschriftung, Anbringung, Unterhaltung, Betriebs- und Ersatzvorhaltung für beschädigte Anlagen sind vom AN zu tragen.

Dem AN obliegt diese Sicherungspflicht auch während der witterungsbedingten Pausen im Bauablauf. Der AN hat notwendige Absperrungen und Beschilderungen regelmäßig zu kontrollieren.

Die Sicherungspflicht des AN für die Baustelle endet erst mit vollständiger Abnahme der Bauleistung.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei der Festlegung einer Überschreitung des Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

3.10 Belastungsmaßnahmen

entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

➤ **Absteckung und Vermessung**

Die Bauausführungsvermessung ist Sache des AN.

Alle Absteckungen, Kontroll- und Sicherungsmessungen, die für die Ausführung, Abnahme und Abrechnung erforderlich sind, müssen mit Feldbüchern, Plänen und so rechtzeitig erfolgen, dass sie der AG ohne Behinderung der Bauarbeiten nachprüfen kann.

Durch die Vorlage der Vermessungsunterlagen wird die volle Verantwortung des AN, für die richtige lage- und höhenmäßige Ausführung, nicht eingeschränkt.

Die Kosten, die dem AN durch diese Vermessungsarbeiten und Aufstellung der Unterlagen entstehen, werden nicht gesondert vergütet.

➤ **Aufmaßverfahren**

Sämtliche Liefer- und Wiegescheine sind dem AG oder der BÜ zum Zeitpunkt des Einbaus der Materialien zu übergeben. Die entsprechenden Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Für die eingebauten bituminösen Deckschichten sind dem AG die Wiegescheine im Zuge des Einbaues im Original zu übergeben.

Die Schichtdicken der in [cm] ausgeschriebenen bituminösen Schichten sind durch elektromagnetische Schichtdickenmessungen nachzuweisen.

3.12 Prüfungen / Eigenüberwachung

➤ **Eignungsprüfungen**

Eignungsprüfungen sind durch den AN gemäß den technischen Vorschriften von einer im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Prüfstelle auszuführen und dem AG rechtzeitig (2 Wochen) vor Einbau zu übergeben. Zum Umfang der Eignungsprüfungen gehört auch der Nachweis, dass die vorgesehenen Lieferwerke für mineralische Baustoffe durch im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannte Prüfstellen fremdüberwacht werden. Werden Böden oder sonstige geeignete mineralische Baustoffe vom AN geliefert und als Verfüllbaustoff verwendet, ist die Eignung des Materials von ihm nachzuweisen.

Die Kosten werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.

➤ **Eigenüberwachungsprüfungen**

Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des AN oder dessen Beauftragten.

Eigenüberwachungsprüfungen sind vom AN in eigener Verantwortung entsprechend den in Frage kommenden technischen Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter durchzuführen. Die Ergebnisse sind in geeigneter, übersichtlicher Form zu erfassen und dem AG zu übergeben.

Die hieraus abzuleitenden Soll-Vorgaben beim Einbau und nach dem Einbau sind festzulegen und dem Auftraggeber vor Bauausführung vorzulegen.

Arbeitsanleitung und Soll-Vorgaben werden Bestandteil der Eigenüberwachungsprüfung.

Das Einhalten der Soll-Vorgaben ist zu dokumentieren und die Ergebnisse dem Auftraggeber vorzulegen. Die Arbeitsanleitung und die Soll-Vorgaben sind anhand der Ergebnisse der Messungen der Kontrollprüfungen zu bewerten.

Der AN hat diese Prüfungen während der Ausführung mit der erforderlichen Sorgfalt und im erforderlichen Umfang durchzuführen. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Eigenüberwachung nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, nach Ankündigung und Ablauf einer dem AN gesetzten, angemessenen Frist, gern. VOB/B § 8 Nr. 3 teilzukündigen und ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfung auf Kosten des AN zu beauftragen.

Die BÜ des AG muss mindestens am Tag vor der Durchführung schriftlich und telefonisch benachrichtigt werden, so dass eine Anwesenheit eines Vertreters des AG möglich ist.

➤ **Kontrollprüfungen**

Kontrollprüfungen werden durch den AG gemäß dem technischen Regelwerk veranlasst.

3.13 Abnahme

Die Fertigstellung ist dem AG anzuzeigen. Es erfolgt eine förmliche Abnahme. Die Ergebnisse werden niederschriftlich festgehalten.

Die Benutzung von Teilen der baulichen Anlage für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs gilt nicht als Abnahme.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Dem AN werden folgende Planungsunterlagen übergeben:

- Übersichtskarte, M 1:100.000
- Lagepläne, M 1:500
- Lagepläne Markierung und Beschilderung, M 1:500
- Lagepläne Bauphasen, M 1:500
- Lageplan Entlastungsstrecke

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Urkalkulation
- Erläuterung des Bauablaufes
- Baustelleneinrichtungsplan
- Verkehrsrechtliche Anordnungen
- Bauzeitenplan
- Eignungsnachweise, Zertifikate, Materialgütenachweise
- Mischrezepturen
- Entsorgungsnachweise
- Plan der Qualitätssicherung
- Dokumentation der Eigenüberwachung

5 Vertragsbedingungen

Alle zurzeit gültigen Technischen Vertragsbedingungen sind Vertragsbestandteil.

Weiterhin werden auch alle zurzeit gültigen DIN- und EN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen, Technische Merkblätter der ATV, Vorschriften des DWA-Regelwerkes und des DVGW sowie das HVA B-StB „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau“ Vertragsbestandteil.